

der Gewerbelehrer hineinrücken. Es wird erstrebt, den Fachschulabsolventen der höheren Fachschulen mit nachfolgender Bewährung in verantwortlicher Stellung ohne Prüfung den Anschluß an die Gewerbelehrausbildung zu sichern. Es ist daneben erforderlich, Meister wie Facharbeiter, ohne besondere Fachausbildung über ihre Berufsausbildung hinaus in Sonderkursen vorzubereiten für die Sonderreifeprüfung, die ihnen gleichfalls die Aufnahme in die Gewerbelehrausbildung garantiert. Damit wird zugleich gegenüber dem Privileg der allgemein bildenden Schulen, gegenüber den vielfachen Schranken, die das Berechtigungswesen schafft, die Anerkennung der technischen und wirtschaftlichen Bildung garantiert.

Der Gewerbelehrer der Zukunft muß ein Mann der Praxis sein, ausgerüstet mit gutem fachlichem Können und der erforderlichen formalen geistigen Bildung, die ihn befähigen, die Fortschritte auf wirtschaftlichem, technischem und geistigem Gebiet zu beobachten, zu erfassen und in sich zu verarbeiten. Er muß darüber hinaus Verständnis haben für die Lebensauffassung und Arbeitsbetätigung des jugendlichen Arbeiters und in leitender verantwortlicher Stelle den Nachweis erbracht haben, daß er eine menschenbildende Begabung besitzt. Erst wenn diese Vorbedingungen erfüllt sind, braucht er sich endgültig zu entscheiden, ob er in die Ausbildung des Gewerbelehrers eintreten will, und das ist der unbedingte Vorzug gegenüber der Jugend, die durch die allgemeinbildenden Schulen geht und sich in unreifem Alter für einen Lebensberuf und damit für einen Abschluß in der wissenschaftlichen Ausbildung entscheiden muß.

Es ist in beteiligten Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung lange strittig gewesen, ob diese Ausbildung eine rein akademische sein mußte oder ob sie lediglich zu leisten wäre von Instituten mit dem Charakter der pädagogischen Akademien. Beide Wege sind für die Handels- und Gewerbeverwaltung nicht gangbar. Sie hat den zweckmäßigsten und wirtschaftlich billigsten gewählt: die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung den bestehenden Einrichtungen unserer Hochschulen zu überlassen und die berufliche wie pädagogisch-fachliche Ausbildung einem an die Hochschulen angegliederten berufspädagogischen Institut zuzuweisen, in der Form, daß die Gesamtausbildung unter der verantwortlichen Leitung überwacht, geordnet und kontrolliert wird durch den Direktor des berufspädagogischen Instituts, der, dem Handelsministerium direkt unterstellt, auch bei jeder Neuaufnahme so scharf kontingieren kann, daß eine Inflation verhindert wird, wie sie heute leider auf dem Gebiete der Ausbildung der Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen besteht.

Diese Form der Ausbildung, die letzten Endes darauf basiert, gegenüber dem Abitur der allgemeinbildenden Anstalten eine Art wirtschaftliches Abitur ohne Prüfung und Zeugnis zu setzen, stellt einen großen bildungspolitischen Entwicklungsgedanken dar, der hoffentlich von den fortschrittlichen Elementen aller politischen Parteien richtig erfaßt und gewürdigt wird. (VI 1/232)

Einschränkung der Tagungen. Auf Veranlassung der kommunalen Spitzenverbände fand Ende Januar im Ständehaus zu Berlin eine Besprechung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft statt, die zu der aktuellen Frage einer Einschränkung der Tagungen und Konferenzen Stellung nahm. An der Besprechung beteiligten sich der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, der Reichsverband der Deutschen Industrie, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des deutschen Handwerks, der Deutsche Genossenschaftsverband und andere. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß zuviel Tagungen abgehalten werden und daß auch in sehr vielen Fällen der dabei gezeigte Aufwand dem Ernst der Zeit nicht entspricht. Die an der Aussprache beteiligten Organisationen werden entsprechende Maßnahmen innerhalb ihrer zuständigen Organe und mit ihren Unterverbänden vereinbaren, um der aus den Zeitverhältnissen heraus gebotenen Sparsamkeit Rechnung zu tragen. (VI 1/241)

Verbotene Ausspielung. Die Firma Kaufhaus Buggisch (Hennigsdorf bei Tegel) hat im Herbst v. J. durch Flugblätter bekanntgegeben, daß sie eine Verlosung von Waren vornehmen werde, an der diejenigen Personen teilnehmen könnten, die während einer bestimmten Zeitspanne bei ihr Einkäufe in bestimmter Höhe vornahmen. Da die Firma Buggisch eine obrigkeitliche Erlaubnis für diese Veranstaltung nicht erhalten hatte, wurde sie vom Reichsbund des Textil-Einzelhandels e. V. wegen verbotener Ausspielung zur Anzeige gebracht. Das Amtsgericht Spandau teilt nunmehr mit, daß der Inhaber des Unternehmens, Kaufmann Karl Buggisch, wegen Vergehens gegen § 286 StGB. rechtskräftig verurteilt worden ist. (VI 1/223)

Lichtreklamekasten bleiben gebührenfrei. Reichsgericht hält an seiner Rechtsprechung fest. Eine bekannte Wandsbeker Schokoladenfirma unterhält in Frankfurt a. M. ein Ladengeschäft. Mit baupolizeilicher Genehmigung hat sie einen Lichtreklamekasten angebracht, der senkrecht zur Hauswand in einer Ausdehnung von 110 cm in die Straße hineinragt. Der Kasten

befindet sich mit seiner unteren Kante etwa 2 1/2 m über dem Erdboden, ist 55 cm hoch und 18 cm breit. Die Stadtgemeinde hat die Gestaltung der Reklameanlage an eine Reihe von Bedingungen und vor allen Dingen an die Zahlung einer vertraglich bedungenen Vergütung von jährlich 14 RM geknüpft. Die Firma hat das diesbezügliche „Anerkenntnis“ unterzeichnet, sich dabei aber schriftlich Rückforderung des gezahlten Betrages vorbehalten. Nachdem die Stadtgemeinde die Rückvergütung abgelehnt hatte, hat die Firma ihre Rechte im Prozeßwege erstritten. Im Gegensatz zu den Frankfurter Gerichten erklärte das Reichsgericht die Forderung der Stadtgemeinde für unzulässig und hält damit seine bisherige Rechtsprechung aufrecht. Aus den Entscheidungsgründen: Die Sache liegt ähnlich dem in RGZ. Bd. 123 S. 181 entschiedenen Fall in der Leipziger Straße in Berlin. Die dort für die Zulässigkeit der Anlage herangezogenen Vorschriften der §§ 78-82 I 8 ALR. kommen allerdings für die hier beklagte Stadtgemeinde nicht in Betracht. Jedoch ergibt sich das Recht zur Anbringung einer solchen Anlage durch den Straßenanlieger schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus der Widmung der Straße für den Verkehr. Die Straße muß auch den Bedürfnissen der Anlieger genügen, soweit diese aus dem geschäftlichen Verkehr erwachsen, soweit das mit den Anforderungen des Straßenverkehrs im unmittelbaren Sinne vereinbar ist und keine baupolizeilichen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die Grenzen dieses Gemeingebrauchs stehen nicht ein für allemal fest, sind vielmehr örtlich und nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse verschieden. Die Zweckwidmung der Straße führt dazu, der Klägerin als Straßenanliegerin die von ihr beanspruchte Befugnis zum Halten der Lichtreklame zuzugestehen, zumal die Anlage sich innerhalb gegebener Grenzen hält und sich als eine in der Neuzeit ganz allgemeinübliche Einrichtung darstellt. Der Umstand, daß die Klägerin nicht Eigentümerin des an der Straße gelegenen Hauses, sondern Mieterin eines Ladens an der Straße ist, ergibt keinen Unterschied in bezug auf den Gemeingebrauch durch solche moderne Lichtreklame der Neuzeit. (VI 1/224) is.

Die Haftung des Uhrmachers. In Abo (Finnland) wurde ein Uhrmacher zu 5000 Finnmark Schadenersatz verurteilt. Er hatte eine ihm zur Reparatur übergebene Uhr, anstatt das Werk vorzustellen, gerade entgegengesetzt behandelt, so daß die Uhr erheblich nachging. Der Eigentümer versäumte infolgedessen den Zug zu einem wichtigen Termin und verlor diesen so durch Versäumnisurteil. Das Gericht erkannte die Haftpflicht des Uhrmachers an und verurteilte ihn zur Tragung des entstandenen Schadens. (VI 1/260)

Bestand der Innungen und Innungsausschüsse in Preußen. Das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht im Heft 1 vom 18. Januar 1930 nachstehende Übersicht über die Innungen und Innungsausschüsse.

In den Bezirken der preußischen Handwerkskammern bestanden:

im Juli	am 1. September							
1902	1907	1911	1919	1921 ¹⁾	1925	1927	1929	
			Freie Innungen:					
5582	5857	5803	5145	4598	3802	3561	3416	
			Zwangsinnungen:					
2181	2537	3005	3951	4884	6551	6911	7213	
			Innungsausschüsse:					
140	233	310	304	318	397	411	460	

In der Zeit von Ende August 1927 bis 1. September 1929 sind 177 freie und 96 Zwangsinnungen aufgelöst oder geschlossen, dagegen 65 freie und 344 Zwangsinnungen errichtet worden.

Dazu geben wir vergleichsweise eine Aufstellung der Einheiten, die der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84, am 1. Juli 1929 umfaßte:

176 (168) Zwangsinnungen mit	8710 (8399) Mitgl. = 72,58 (71,9) ‰
31 (31) freie Innungen mit	1169 (1156) Mitgl. = 9,74 (9,9) ‰
88 (91) Vereine mit	2000 (2128) Mitgl. = 16,67 (18,2) ‰
Einzelmitglieder mit	121 — Mitgl. = 1,01 — ‰
295 (290) Organisationen mit	12000 (11683) Mitgl. = 100,00 — ‰

1) In den Zahlen von 1921 ab sind die Innungen usw. in den abgetretenen Gebieten nicht mehr enthalten.

2) Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1928.

(VI 1/240)

Vortrag über erfolgreiche Geschäftsführung im Uhrengewerbe. Die Uhrmacher- und Goldschmiede-Zwangsinnung Stolp i. Pom. veranstaltet am 9. März für ihre Mitglieder einen Vortrag, den der Leiter der Verkaufsberatung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Herr H. W. Tumena, halten wird. Wir machen auch die Kollegen der näheren Umgebung hierauf aufmerksam, damit sie sich beteiligen können. Meldungen sind an die Uhrmacher- und Goldschmiede-Zwangsinnung Stolp, zu Händen des Herrn Uhrmacher Willy Schübner, Stolp i. Pom., Paradiesstraße 24, zu richten. (VI 1/265)